

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (AEB)

der „Genthner Industrietechnik GmbH“

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge bezüglich Lieferungen und Leistungen, gleich ob es sich dabei um Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Rohmaterial, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen handelt.
2. Für die Einkaufsvorgänge gelten diese Einkaufsbedingungen; abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. In der Annahme von Lieferungen oder Leistungen liegt keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Bestellungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (siehe auch Ziff. VII.4) erfolgen. Ein Vertrag kommt nur dann zu Stande, wenn die Bestellungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung ohne Änderungen bestätigt werden. Durch die Entgegennahmen von Leistungen werden abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht verbindlich.
2. Im Falle von Nachträgen oder Zusatzbestellungen zu einem bereits getätigten Auftrag gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich aller Nachlässe und Vergünstigungen als vereinbart, auch soweit dies im Nachtrag nicht ausdrücklich vermerkt wird.
3. Wird die Leistung des Lieferanten aufgrund von Höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen etc.) oder aufgrund von unverschuldeten Stornierungen von Auftraggebern der Genthner Industrietechnik GmbH für diese wertlos, so kann die Genthner Industrietechnik GmbH auch nachträglich vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind nur die nachweislich getätigten Aufwendungen zu ersetzen.

III. Preise und Vertragsbedingungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Maßgebend sind die im Auftrag der Firma Genthner Industrietechnik GmbH genannten Preise.
2. Vereinbaren die Parteien einen Nachlass, so ist dieser Nachlass unabhängig von den Zahlungsmodalitäten zu gewähren. Im Falle der Vereinbarung eines Skontoabzuges gilt als vereinbart, dass der Skontoabzug bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen erfolgen darf, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Leistungen zu erbringen, die für den vereinbarten Leistungserfolg erforderlich sind. Zusätzliche Vergütungen werden nur dann geschuldet, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtragsangebotes ausdrücklich bestätigt worden sind. Dabei sind Nachträge oder zusätzliche Leistungen vor Ausführung anzuzeigen und auf Grundlage des Hauptangebotes anzubieten.
4. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt das Zahlungsziel für alle Zahlungen der Genthner Industrietechnik GmbH, 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto, ab Zugang der Rechnung. Die Zahlungsläufe sind am 10. und 25. des jeweiligen Monats.

IV. Art der Leistungserbringung

1. Ist ein Liefertermin vereinbart, so sind sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zum Liefertermin vollständig zu erbringen. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, so ist die Firma Genthner Industrietechnik GmbH berechtigt, nach angemessener Nachfrist die weitere Annahme von Leistungen abzulehnen und vom Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist die Firma Genthner Industrietechnik GmbH auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Es besteht Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten und ggf. Schadensersatz, die durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen.
2. Der Lieferant hat jede Verzögerung seiner Leistung und jede Behinderung – beispielsweise aufgrund fehlender Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen der Genthner Industrietechnik GmbH - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er kann sich auf ein fehlendes Verschulden für Verzug auf seiner Seite nicht berufen, wenn er die Verzögerung nicht unverzüglich angezeigt hat.
3. Sämtlichen Lieferungen und Leistungen ist ein Lieferschein beizufügen, der die kompletten Bestelldaten sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
4. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören jeweils auch die Übergabe technischer Beschreibungen und einer Gebrauchsanweisung, bei Softwareprodukten zusätzliche eine vollständige Dokumentation. Bei speziell für die Firma Genthner Industrietechnik GmbH erstellten Programmen ist das Programm im Quellcode zu liefern.
5. Die Lieferung durch den Lieferanten hat frei von Rechten Dritter zu erfolgen und darf nicht zu Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung gegen die Genthner Industrietechnik GmbH führen. Im Falle entgegenstehender Rechte Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten die Einwilligung oder Genehmigung der Dritten einzuholen und die Genthner Industrietechnik GmbH von sämtlichen Kosten einschließlich der angemessenen Anwaltskosten für die Abwehr von Ansprüchen freizustellen. Er hat darüber hinaus die Genthner Industrietechnik GmbH aufgrund von allen Produkthaftungsansprüchen, die aus seiner Leistung resultieren, freizustellen.



Genthner Industrietechnik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 3 | 75382 Althengstett
Tel + 49 (0) 7051/9339-0
Fax + 49 (0) 7051/9339-30

Geschäftsführer: Peter Walter
Sitz der Gesellschaft Althengstett
info@genthner-gmbh.com
www.genthner-gmbh.com

Amtsgericht Stuttgart
Register HRB 3312345
Steuer-Nr. 45420/78685
USt.-IdNr. DE 145171488

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE27 6665 0085 0000 0981 67 | BIC: PZHSDE66XXX
Vereinte Volksbank AG
IBAN: DE50 6039 0000 0574 9990 00 | BIC: GENODES1BBW

6. Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen den bestellten Vorgaben hinsichtlich Qualität, Menge und Eigenschaften entsprechen. Soweit Proben zur Verfügung gestellt werden, müssen Waren und Dienstleistungen dieser Probe entsprechen.
7. Die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen beträgt vierundzwanzig Monate ab Anlieferung oder Abnahme am Erfüllungsort.
8. Der Lieferant hat seine Leistungen selbst und mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Subunternehmer dürfen nur mit Zustimmung der Genthner Industrietechnik GmbH eingesetzt werden.
9. Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von der Firma Genthner Industrietechnik GmbH förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat Anspruch darauf, dass die Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen nach Bereitstellungsanzeige erfolgt. Eine Abnahme durch Entgegennahme oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

V. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Pflichtenhefte, sowie sämtliche firmeninternen Informationen, die ihm im Rahmen der Anbahnung oder der Durchführung des Auftrags überlassen werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich weiterhin, diese Informationen nur solchen Mitarbeitern seiner Firma zugänglich zu machen, die zur Vertraulichkeit besonders verpflichtet werden.
2. Dies gilt nicht für solche Informationen oder Daten, die allgemein bekannt sind oder bereits veröffentlicht wurden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Firma Genthner Industrietechnik GmbH Informationen als besonders geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet.
3. Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant, neben Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € für jeden Fall der Weitergabe solcher Informationen zu bezahlen.
4. Sämtliche dem Lieferanten überlassene Entwürfe, Gebrauchsmuster, Datenträger, Zeichnungen und Informationen sind der Firma Genthner Industrietechnik GmbH auf jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch nach Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Gleiches gilt für überlassene Gegenstände, Gerätschaften und Werkzeuge. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen

VI. Rechnungen; Zahlungen; Rapporte

1. Rechnungen sind der Firma Genthner Industrietechnik GmbH in zweifacher Ausfertigung mit sämtlichen Unterlagen zu übersenden, die zur Prüfung der erbrachten Leistungen und der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich sind.
2. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf Rapport, so hat er seine Leistungen spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung durch eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, einschließlich der aufgewendeten Zeiten nachzuweisen und der Firma Genthner Industrietechnik GmbH zu übersenden. Durch die Gegenzeichnung von Rapportzetteln wird die Vergütungspflicht der Leistungen nicht anerkannt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Werden der Bestellung der Firma Genthner Industrietechnik GmbH für ein Projekt Vertragsbedingungen des Hauptauftraggebers beigelegt, so gelten diese Vertragsbedingungen auch im Verhältnis zum Lieferanten als verbindlich.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Klauseln verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten gerecht werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist Althengstett.
4. Sämtliche vertraglichen Regelungen oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Dabei genügt für die Schriftform auch die Übermittlung per E-Mail oder per Telefax.

Stand Dezember 2016